

# Handlungshilfe

zur Ermittlung und Beurteilung  
der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen  
und Belastungen  
gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz

und

zur Dokumentation des Ergebnisses  
entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz

## „Sicherheits-Check“ für Unternehmen der Personenbeförderung

Hamburg, 2004



**BGF**  
Berufsgenossenschaft  
für  
Fahrzeughaltungen  
Technischer  
Aufsichtsdienst

# Vorwort

Bei der vorliegenden Handlungshilfe „Sicherheits-Check für Unternehmen der Personenbeförderung“ handelt es sich um eine Ergänzung zu dem von der Kommission der Europäischen Union geförderten Projekt, mit dem u. a. folgende Ziele verfolgt werden sollen:

1. Vorschlag eines **Konzeptes**, das in allen Ländern der **Europäischen Gemeinschaft** vom Grundsatz her **anwendbar** sein könnte.
2. Konkretes **Hilfsmittel**, das die Durchführung der anspruchsvollen Forderung der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie nach einer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung wirkungsvoll unterstützen soll.
3. Verständlichkeit für die Hauptbeteiligten, d.h. in erster Linie für die verantwortlichen **Unternehmer** und die von möglichen Gefährdungen unmittelbar betroffenen **Beschäftigten**.
4. **Straffung** des Vorgehens durch **standardisierte Gefährdungsbeurteilungen** und der dadurch erzielbaren Wirtschaftlichkeit.
5. **Motivation durch branchenorientierte Ausrichtung**, um den Unternehmer nur mit den Gefährdungsaspekten zu befassen, die für seinen Betrieb im Regelfall zutreffend sind.
6. Formulierung der Texte in **verständlicher Sprache**, vor allem an der **Fachsprache** der Branche ausgerichtet.
7. Grundsätzliche **Einbeziehung aller relevanten Gefährdungen** bei gleichzeitiger **Prioritätensetzung**, orientiert am realen Unfall- und Krankheitsgeschehen
8. Hinweise auf diejenigen **Präventionsmaßnahmen**, die erfahrungsgemäß **besonders wirksam** sind.
9. **Dokumentation** des Ist-Zustandes, der ergriffenen Maßnahmen und der Mängel als integrierter Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Da sich die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen bereits unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Arbeitsschutzgesetzes am 21. August 1996 entschieden hatte, ihre Mitgliedsunternehmen dabei zu unterstützen, die gesetzlichen Forderungen der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes zu erfüllen, hatte es nahe gelegen, dass sich der Technische Aufsichtsdienst der BGF an diesem von der EU-Kommission geförderten Projekt beteiligt und ergänzend zu diesem Projekt für die Gewerbszweige spezielle Handlungshilfen erarbeitet, in denen ein spezifisches Gefährdungs- und Belastungspotenzial vorzufinden ist, wie zum Beispiel in den Unternehmen der Personenbeförderung.

Mit der vorliegenden Handlungshilfe können wir den Unternehmen der Personenbeförderung einen Sicherheits-Check zur Verfügung stellen, der es ihnen ermöglicht, einen Soll-Ist-Vergleich in ihrem Unternehmen durchzuführen und überall dort Maßnahmen einzuleiten, wo zu hohe Belastungen oder zu große Probleme festgestellt wurden, die die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu gefährden drohen.

Ihre

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

**Technischer Aufsichtsdienst**



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>A Einleitende Bemerkungen</b> .....	5
1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen? .....	5
2. Müssen alle Arbeitgeber die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durchführen und das Ergebnis dokumentieren? .....	7
3. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz? .....	8
4. Motivationsfaktoren für den Unternehmer .....	8
5. Welche Grundbegriffe sind zu klären und wie sind sie definiert? .....	8
6. Wann ist die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen/Belastungen erforderlich? .....	9
7. Wer kann die Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen durchführen? .....	9
8. Wer berät und kontrolliert? .....	9
9. Wie sind die Schutzziele zu ermitteln? .....	9
10. Handlungsanleitungen zur Ermittlung der Gefährdungen .....	10
11. Aufbau und Gliederung der Handlungsanleitungen zur Ermittlung der Gefährdungen .....	10
12. Vorgehensweise zur Ermittlung der Gefährdungen und zur Beurteilung; welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind erforderlich? .....	10
<b>B Gefährdungsmatrix zur Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit und Beispiele für typische Arbeitsplätze/Tätigkeiten in den Unternehmen der Personenbeförderung</b> .....	15
1. Beispiel zur Verwendung der Matrix .....	15
2. Zusammenfassung der Gefährdungen und Belastungen in Unternehmen der Personenbeförderung .....	16
3. Blanko-Gefährdungsmatrix .....	17
4. Beispielhafte Arbeitsplätze und Tätigkeiten .....	18
<b>C Datenblätter zur Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz</b> .....	23
1. Erfassung des Unternehmens und der Arbeitsorganisation .....	25
2. Zusammenfassung der Gefährdungen und Belastungen in Unternehmen der Personenbeförderung .....	26
3. Erläuterungen zum Ausfüllen der Datenblätter zur Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz .....	27
4. Datenblätter .....	28
5. Anlagen .....	59

**Herausgeber:**

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen - BGF  
– Technischer Aufsichtsdienst –  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
Telefon: 040/3980-0  
Telefax: 040/3980-1999

**Redaktion**

Dipl.-Ing. Jürgen Hoormann	BGF-TAD
Dipl.-Ing. Heiner Heese	BGF-TAD
Dipl.-Ing. Holger Opitz	BGF-TAD
Dipl.-Ing. Gerhard S. Franz	BGF-TAD

**© Copyright**

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsunternehmen der BGF verwendet werden.

**Hinweis:**

Die in dieser Handlungshilfe enthaltenen technischen Lösungen zur Beseitigung bzw. zur Minimierung einer Gefährdung, schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

**Gesamtherstellung**

Jedermann-Verlag, Heidelberg

Ausgabe: 2004

Bestellnummer: 0007-04-3.04/1 – BGF

# A Einleitende Bemerkungen

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, lässt sich erst auf Grund einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen erkennen. Dazu gehört, dass eine Gefährdung als solche erkannt und hinsichtlich ihrer Schwere bewertet wird.

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen sind als Hilfen für den Arbeitgeber, den Fachmann für den Arbeitsschutz und den Betriebsarzt gedacht. Neben den wichtigsten Definitionen der im Zusammenhang mit der Ermittlung der Gefährdungen am Arbeitsplatz verwendeten Begriffe, wird dargestellt, wie das Verfahren zur Ermittlung der Gefährdungen im Unternehmen ablaufen und wie die Ergebnisse dieser Ermittlungen dokumentiert werden könnten.

## 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen?

Die in dieser Veröffentlichung zusammengefassten Rechtsvorschriften haben eines gemeinsam, sie nennen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und sie enthalten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber anhand einer „Gefährdungsanalyse“ ermitteln muss, ob die Beschäftigten bei ihrer Arbeit Gefährdungen ausgesetzt sind, um dann auf dieser Grundlage zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um diese Gefährdungen zu beseitigen oder zumindest soweit zu minimieren, dass das Restrisiko akzeptabel ist.

Die gesetzliche Grundlage, nach der der Arbeitgeber verpflichtet ist, Maßnahmen des Arbeitsschutzes und eine Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen durchzuführen, ergibt sich aus den §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz. Dazu gehört, dass eine Gefährdung als solche erkannt und hinsichtlich ihrer Schwere (Art und Umfang des möglichen Schadens) bewertet wird. Damit der Arbeitgeber seiner grundlegenden Pflicht zu einem umfassenden Schutz der Beschäftigten vor einer Gesundheitsgefährdung durch die Arbeit und bei der Arbeit nachkommen kann, ist es erforderlich, zu ermitteln, welche Schutzmaßnahmen von ihm einzu-leiten sind. Dies lässt sich erst auf Grund einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen erkennen.

**Die Grundlagen zur Ermittlung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz:**

**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit**  
(Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

### § 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

## **§ 5 ArbSchG**

### **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

**Folgende Rechtsverordnungen, die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz enthalten, verpflichten den Arbeitgeber zur Durchführung von Gefährdungsermittlungen:**

**a) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit**  
**(PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV)**

### **§ 2 Bereitstellung und Benutzung**

- (1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die
  1. den Anforderungen der Verordnung über das In-Verkehr-Bringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
  2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
  3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
  4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

**b) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit**  
**(Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV)**

### **§ 2 Maßnahmen**

- (1) Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des Anhangs geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.
- (2) Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird.

**c) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten  
(Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV)**

**§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

**d) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes  
(Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)**

**§ 3 Gefährdungsbeurteilung**

**(1)** Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Hinzuweisen ist außerdem auf die **Biostoffverordnung**, die in den Paragraphen § 5 „Informationen für die Gefährdungsbeurteilung“, § 6 „Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten“, § 7 „Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten“ und § 8 „Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ die Gefährdungsbeurteilung regelt.

**2. Müssen alle Arbeitgeber die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durchführen und das Ergebnis dokumentieren?**

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. „Beschäftigte“ sind diejenigen Personen, die aufgrund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber (u.a. Arbeitsvertrag) Arbeitsleistungen erbringen.

In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist ausgewiesen, dass der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Wie viele Beschäftigte der Arbeitgeber hat, ist unbedeutend. Damit gilt, dass alle Arbeitgeber unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten die sog. „Gefährdungsanalyse“, also die Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen, durchzuführen haben.

Ergänzend muss der Arbeitgeber gemäß § 6 des Arbeitsschutzgesetzes über eine Dokumentation, d.h. Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Von dieser Dokumentationspflicht nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes sind jedoch die Arbeitgeber ausgenommen, die zehn oder weniger Beschäftigte haben, allerdings auch nur, wenn in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 2 Abs. 4 ArbSchG stellt fest, dass sonstige Rechtsvorschriften auch Unfallverhütungsvorschriften sind. Insofern sind für Arbeitgeber mit 10 oder weniger Beschäftigten die Unfallverhütungsvorschriften BGV A 6 (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) und BGV A 7 (Betriebsärzte) von Bedeutung.

Die Verantwortlichen im Betrieb und die für die Überwachung zuständigen Stellen sind auf Unterlagen angewiesen, die ihnen Auskunft insbesondere darüber geben, wie die Gefährdungssituation im Unternehmen und an den Arbeitsplätzen eingeschätzt wird, welche Schutzmaßnahmen getroffen sind und ob und mit welchem Ergebnis ihre Wirksamkeit überprüft wurde. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, diese Unterlagen verfügbar zu halten. Einzelheiten der Dokumentation können branchenspezifisch in Unfallverhütungsvorschriften oder allgemein in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, soweit sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

Dabei bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, wie er dieser Dokumentationspflicht nachkommt. Er muss nicht notwendigerweise für jeden einzelnen Arbeitsplatz gesonderte Unterlagen führen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Aus dem Sinn und Zweck der Dokumentationspflichten folgt, dass Unterlagen über den jeweils aktuellen Stand vorrätig sein müssen.

Der „Altbestand“ an Unterlagen braucht deshalb nicht für eine längere Zeit, sondern nur solange aufbewahrt zu werden, wie dies für das Verständnis der aktuellen Unterlagen erforderlich ist.



### 3. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung aller die Arbeit berührenden Umstände zu treffen. Er hat bei der Ermittlung der Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln nicht nur die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind, sondern auch diejenigen Wechselwirkungen, die sich zwischen verschiedenen Arbeitsmitteln ergeben können oder durch Arbeitsstoffe oder aus der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können. Manuellen Handhabungen von Lasten, die zu einer Gefährdung insbesondere der Lendenwirbelsäule der Beschäftigten führen und nicht vermieden werden können, bezieht der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ein und beurteilt sie insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs der Lastenhandhabungsverordnung. Bei der Bildschirmarbeit und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber insbesondere auf eine mögliche Gefährdung des Sehvermögens, körperliche Probleme und psychische Belastungen zu achten. Bei der Auswahl und Bereitstellung von PSA hat er zu beachten, dass individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen Maßnahmen sind; dies bedeutet, dass Maßnahmen des objektiven Arbeitsschutzes, z.B. technische Schutzmittel, arbeitsorganisatorische Maßnahmen, stets Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen, wie Benutzung von PSA, haben. Alle von ihm eingeleiteten Maßnahmen hat er auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Der traditionelle Blick der Gefährdungsbeurteilung richtete sich auf Unfallgefährdungen durch technische Missetände. Diese Betrachtungsweise ist aus heutiger Sicht nicht mehr ausreichend. Es ist notwendig, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ganzheitlich unter Einbeziehung der physischen und psychischen Arbeitsanforderungen aufzufassen. Nur so können gesundheitliche Beeinträchtigungen, die letztlich auch zu arbeitsbedingten Erkrankungen führen, verhindert werden.

Ziel ist es, unter Einbeziehung der Beschäftigten Arbeitsunfälle zu verhüten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Hierzu ist eine gezielte und systematische Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten bestehenden Gefährdungen/Belastungen vorzunehmen.

### 4. Motivationsfaktoren für den Unternehmer

Mehr denn je sind die Unternehmen wirtschaftlichen Zwängen unterworfen. Die Kosten zu senken und gleichzeitig die Qualität der erzeugten Produkte oder Dienstleistungen zu erhöhen, sind Grundvoraussetzungen für den Erfolg. Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, Störungen an Maschinen und Anlagen, kostspielige Instandsetzungsarbeiten sowie fehlerhafte Produkte wirken dem entgegen.

Eine auf Erfolg ausgerichtete Unternehmensphilosophie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz integriert. Dies gilt für Kleinbetriebe genauso wie für Mittel- und Großbetriebe.

Entscheidend für ein auf Qualität ausgerichtetes Unternehmen ist, dass es hierbei nicht nur die Produkte und die angebotenen Dienstleistungen betrachtet, sondern dass auch der Arbeitsprozess Berücksichtigung findet. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bestimmen die Qualität des Arbeitsprozesses mit. Präventive Maßnahmen haben hierbei einen besonderen Stellenwert.

Grundlage für präventive Maßnahmen ist eine Beurteilung sämtlicher arbeitsbezogener Aspekte hinsichtlich ihres Risikos für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer.

### 5. Welche Grundbegriffe sind zu klären und wie sind sie definiert?

**Gefährdungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass schädigende Energien bzw. Stoffe (z.B. elektrische Energie, Desinfektionsmittel) mit dem Menschen räumlich und zeitlich zusammentreffen können und damit die Möglichkeit des Eintritts eines Gesundheitsschadens gegeben ist.

**Risiko** ist die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines durch eine Gefährdung möglichen Schadens.

Unter **Belastung** ist die Gesamtheit der äußeren Bedingungen und Anforderungen im Arbeitssystem zu verstehen, die den physischen und/oder psychischen Zustand einer Person ändern kann.

Die **Beanspruchung** ist die Auswirkung der Belastung auf eine Person in Abhängigkeit von ihren individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten.

Unter **Arbeitsinhalt** wird die Gesamtheit der Arbeitsanforderungen verstanden, die sich aus den Arbeitsaufträgen und den Arbeitsbedingungen für eine Person ergeben.

**Tätigkeiten** sind Teile des Arbeitsauftrages und durch das jeweils benötigte Arbeitsmittel charakterisiert (z.B. Heben und Tragen von Lasten, Umgang mit Gefahrstoffen).

**Wechselwirkungen** ergeben sich aus Beeinflussungen zwischen verschiedenen Arbeitsmitteln oder durch Arbeitsstoffe oder werden durch die Arbeitsumgebung hervorgerufen.

**Arbeitsmittel** sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen.

## 6. Wann ist die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen/Belastungen erforderlich?

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen/Belastungen wird durchgeführt

- als Erst-Beurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen,
- in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Änderung von Vorschriften bzw. Veränderungen des Standes der Technik,
- wenn Einrichtungen wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
- die Nutzung der Einrichtungen wesentlich geändert wird,
- vor Anschaffung neuer Arbeitsmittel (z.B. Maschinen),
- bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation sowie
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen und von Erkrankungen.

## 7. Wer kann die Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen durchführen?

Die Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen kann vom Unternehmer selbst oder durch vom Unternehmer beauftragte

- Führungskräfte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betriebsärzte
- weitere Spezialisten

durchgeführt werden.

Grundsätzlich bietet es sich an, zur Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen ein Team aus diesem Personenkreis sowie den betroffenen Mitarbeitern und gegebenenfalls dem Betriebsrat zu bilden.

## 8. Wer berät und kontrolliert?

Für Beratungen zur Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen stehen die Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Verfügung.

Die Kontrolle der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den Unternehmer, die Kontrolle der Dokumentation (sofern sie erforderlich ist) durch die zuständige Behörde. Zuständige Stelle sind die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Überwachungsbehörden.

## 9. Wie sind die Schutzziele zu ermitteln?

Schutzziele können „normiert“ oder „nicht normiert“ sein. Grundsätzlich werden mit Schutzziele sicherheitstechnische Forderungen und Vorgaben festgelegt und beschrieben, die als Sollvorgaben für Arbeitsmittel, Maschinen, Anlagen und Verfahren zu verstehen sind. Generell zielen Schutzziele auf die Gefahrenfreiheit ab.

Wenn Schutzziele in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder in berufsgenossenschaftlichen Vorschriften formuliert werden, sind sie verbindlich und werden als normierte Schutzziele bezeichnet. Ergänzend ist im Zusammenhang mit der europäischen Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten das Prinzip der Konformitätsvermutungswirkung eingeführt worden, wonach der Arbeitgeber bei Einhaltung von Schutzziele, die nicht normiert sind, die beispielsweise als „Stand der Technik“ veröffentlicht worden sind, Konformität mit Vorschriften bekundet. Im Falle der Betriebssicherheitsverordnung ergeben sich die Schutzziele aus der Betriebssicherheitsverordnung selbst. Ergänzend hierzu gibt es nicht normierte Schutzziele, die mit „Stand der Technik“ bezeichnet werden. Dieser Stand der Technik wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht.

## 10. Handlungsanleitungen zur Ermittlung der Gefährdungen

Die von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur Verfügung gestellten Handlungsanleitungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dienen als beispielhafte Anleitung für die selbständige Durchführung einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Sie beschreiben sowohl die Vorgehensweise bei der Ermittlung möglicher Gefährdungen und das Einleiten von Maßnahmen, um diese Gefährdungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren, als auch das Erstellen der Dokumentation und die Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen. Darüber hinaus ist die Gefährdungsbeurteilung hilfreich bei der Auswahl geeigneter Präventionsmaßnahmen und deren Umsetzung.

## 11. Aufbau und Gliederung der Handlungsanleitungen zur Ermittlung der Gefährdungen

Die Handlungsanleitungen sind so aufgebaut, dass eine gewerbe-/berufsspezifische Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen durch den Arbeitgeber möglich ist. Sie ist gegliedert nach Risikofaktoren, getrennt in technische Faktoren und Organisations- und Verhaltensaspekte. Ihr Umfang ist dem gewerbespezifischen Unfall- und Erkrankungsrisiko sowie der Komplexität des Gewerbes in etwa proportional. Dies bedeutet, dass in risikoarmen Berufen und Gewerben der Gesamtumfang deutlich niedriger ist als in risikoreichen.

Diese von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur Verfügung gestellten Handlungshilfen sind nicht als Vorschrift zu verstehen, sondern ausschließlich als Hilfsmittel, die zudem sehr allgemein gehalten sind. Hierdurch wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet, unternehmensspezifische Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen.

## 12. Vorgehensweise zur Ermittlung der Gefährdungen und zur Beurteilung; welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind erforderlich?

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungen und Belastungen ermitteln, denen Beschäftigte in seinem Unternehmen ausgesetzt sind und beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Hierzu kann es erforderlich sein, dass er nicht nur einen Betriebsbereich betrachtet, sondern gegebenenfalls den einzelnen Arbeitsplatz, ja sogar die einzelne Tätigkeit.

Andererseits führt der Gesetzgeber in § 5 ArbSchG aus, dass bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend ist.

Um den Arbeitgebern, deren Unternehmen Mitglied der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sind, Hilfestellung dabei zu geben, gleichartige Arbeitsbedingungen zu erfassen, werden Handlungshilfen zur Gefährdungsermittlung zur Verfügung gestellt, die auf einer „Matrix-Lösung“ aufbauen.

Zu dieser „Matrix-Lösung“ gehört eine Übersicht „Klassifikation für Gefährdungs-/Belastungsfaktoren“, in dem alle Datenblätter, die für die Gefährdungsermittlung Verwendung finden könnten, aufgelistet sind. Hier kann der Arbeitgeber unter Verwendung der Beispiele bereits vor der eigentlichen Gefährdungsermittlung alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten zusammenfassen und festlegen, welche Belastungen, Probleme oder Gefährdungen auf jeden Fall zu untersuchen sind.

Es ist also nicht notwendig, alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen mit einer generalistischen Checkliste zu prüfen. Eine zweckentsprechende Gefährdungsermittlung beschränkt und konzentriert sich auf die an dem zu untersuchenden Arbeitsplatz/Tätigkeit real vorkommenden Belastungen/Probleme/Gefährdungen.

**Die Datenblätter sind in fünf Spalten aufgeteilt:**

- In der ersten Spalte werden, bezogen auf die in § 5 Arbeitsschutzgesetz genannten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren, beispielhaft mögliche Gefährdungen aufgelistet.
- Die zweite Spalte weist durch Aufzählung auf mögliche Unfall verursachende Situationen oder Geräte bzw. Produkte oder Probleme hin und formuliert hierauf ausgerichtete Fragen und Hinweise, die es dem Unternehmer erleichtern sollen, mögliche Gefährdungen zu erkennen: z.B. ob Beschäftigte dauerhaft Lärm ausgesetzt sind. Hier markiert er die von ihm ermittelte Gefährdung oder das Problem.
- In der dritten Spalte legt der Unternehmer fest, wie die von ihm gewählten Maßnahmen umzusetzen sind, um ermittelte Gefährdungen oder Probleme zu beseitigen. Er hat außerdem die Möglichkeit, festzulegen, wie die von ihm eingeleiteten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten und gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen zu veranlassen sind.
- Die vierte Spalte enthält in der Praxis bewährte Maßnahmen, aus denen der Unternehmer die auswählt, die ihm geeignet erscheint, die festgestellte Gefährdung zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Er hat auch hier die Möglichkeit, andere als die vorgeschlagenen Maßnahmen auszuwählen. Wählt er allerdings andere Maßnahmen als die in den normierten Schutzziele (z.B. Rechtsverordnungen zum Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften) und den nicht normierten Schutzziele (z.B. Regeln der Technik) genannten, dann ist er gehalten, abzuschätzen, ob das Risiko bei der von ihm gewählten Maßnahme kleiner oder gleich dem akzeptablen Risiko ist. Akzeptabel ist ein Risiko, wenn bei zunehmendem Schadensausmaß die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens immer kleiner wird.
- In der fünften Spalte sind Hinweise auf weiterführende Informationen und Vorschriften aufgeführt.

Nachdem das Formblatt „Erfassung des Unternehmens und der Arbeitsorganisation“, und die entsprechenden „Gefährdungsmatrizen zur Erfassung des Arbeitsplatzes und/oder der Tätigkeit“ ausgefüllt worden sind, die Datenblätter des Abschnittes C entsprechend den Gefährdungsmatrizen herausgesucht und bearbeitet wurden, müssen diese Unterlagen wie auf der folgenden Seite dargestellt zusammengefasst werden.

Diese Zusammenfassung der Unterlagen stellt die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung dar und zwar in dokumentierter Form.

**Gefährdungsmatrix**  
**Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit**

Arbeitsplatz: Werkstatt, Betriebshof, Fahrzeugfliegehele					Tätigkeit: Werkstattmeister /Kfz-Mechaniker/Schlosser				
Kurzbeschreibung:					Kurzbeschreibung: Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.1 : X	2.1 : X	3.1 : X	4.1 : X	5.1 : X	6.1 : X	7.1 : X	8.1 : X	9.1 : X	10.1 : X
1.2 : X	2.2 :	3.2 : X	4.2 : X		6.2 :	7.2 : X	8.2 : X	9.2 :	10.2 :
1.3 :			4.3 : X		6.3 : X	7.3 : X	8.3 : X		
1.4 : X						7.4 : X	8.4 : X		
1.5 : X						7.5 : X	8.5 : X		
1.6 : X									

Wenn der zu untersuchende Arbeitsplatz bzw. die zu untersuchende Tätigkeit festgelegt und beschrieben worden ist, kann mit Hilfe der Matrix eine Vorauswahl der zu untersuchenden Gefährdungen und/oder Belastungen erfolgen, wobei man sich hierbei auf die Zusammenfassung der Gefährdungen/Belastungen stützt.

Diese Vorgehensweise erleichtert die oft sehr aufwendigen Ermittlungen erheblich und gestattet einen differenzierteren Einblick in Teilbereiche des Unternehmens.

**Ergänzende Bemerkungen:**

Haupttätig

Weitere N

Sonstige A

Ist die ges

Ist die Qu

Sind Besch

**2. Zusammenfassung der Gefährdungen und Belastungen in Unternehmen der Personenbeförderung**

	1 Mechanische Sicherheit	2 Elektrische Sicherheit	3 Chemische Sicherheit	4 Brand- und Explosionschutz	5 Biologische Sicherheit	6 Physikalische Sicherheit	7 Arbeitsorganisation und Verhalten	8 Arbeitsplatzgestaltung	9 Heiße und kalte Medien	10 Sonstige Sicherheitsfaktoren
1	1.1 Ungeschützte bewegte Maschinentelle am und im Fahrzeug	2.1 Schadhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie Akkumulatoren/Starthilfseinrichtungen	3.1 Eingesetzte Produkte, die Gefahrstoffe enthalten	4.1 Brandgefahr	5.1 Viren, Parasiten, Pilze, Bakterien	6.1 Lärm	7.1 Stress	8.1 Raumklima	9.1 Kontakt mit heißen Medien	10.1 Gefährdungen durch Menschen
2	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen am und im Fahrzeug einschließlich Aufbauten	2.2 Gefahren durch elektrische Freileitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen	3.2 Gefährliche Stoffe, die im Umgang mit dem Fahrzeug frei werden bzw. vorkommen	4.2 Explosionsgefährdung		6.2 Ganzkörper-Schwingungen	7.2 Probleme zwischen Kollegen	8.2 Schlechte Witterungsbedingungen bei Arbeiten im Freien	9.2 Kontakt mit kalten Medien	10.2 Gefährdungen durch Einsatz von Telekommunikationsmitteln
3	1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel sowie Fahrbetrieb und Bewegung des Fahrzeuges			4.3 Mangel bei der Brandbekämpfung		6.3 Hand-/Arm-Schwingungen	7.3 Mangel an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	8.3 Beleuchtung, optische Signale, Bildschirmarbeit		
4	1.4 Unkontrolliert bewegte Teile sowie Instandhaltungsarbeiten im fließenden Verkehr						7.4 Fehlende Motivation zum Arbeitsschutz	8.4 Heben und Tragen von Lasten		
5	1.5 Sturz auf der Ebene sowie auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen						7.5 Unkenntnis über Verhalten in Notfällen	8.5 Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung		
6	1.6									

**3. Erläuterungen zum Ausfüllen der Datenblätter zur Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz**

Betriebsbereich: Arbeitsplatz: Tätigkeitsbereich: Tätigkeit:

### 1. Mechanische Sicherheit

Mögliche Gefährdung	Geräte/Maschinen oder Situationen, an denen diese Gefährdung auftreten und ihre möglichen Auswirkungen (oder Problem ankreuzen)	Ertidigung/Überprüfung der getroffenen Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)	Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (gewählte Maßnahmen angeben)	Weitergehende Informationen
1.1 Betriebsbereich, Arbeitsplatz, Umgebungsbedingungen oder Tätigkeit bzw. durchgeführte Maßnahmen	Ungeschützte bewegte Teile (z. B. Kneeling, Rampe, Türen, Heberaumklappen Reserveradhalter, Hydraulikzylinder, etc.)	Zeitpunkt bis zur Beseitigung der Gefährdung festlegen.	bei Neuanschaffung: auf sichere Geräte achten (CE-Zeichen, GS-Zeichen) Erläuternde Hinweise auf Rechtsvorschriften (Abdeckung, Anlasssperrung, etc.) ortsbindende Schutzeinrichtungen (z.B. Zweihandschaltung, Schaltmatten, Schaltleisten) abweisende Schutzeinrichtungen (Abweiser, Biegel) Maßnahmen gegen Gefährdungen (z.B. Liegen zu erledigen sind und ggf. durch wen) Schutzvorrichtungen auf ihre Wirksamkeit überprüfen Gefahrstellen kennzeichnen Sicherheitsabstände einhalten Schaltung ohne Nullstellenzwang, wenn der Bereich vom Fahrer einsehbar ist Sicherung gegen unbefugte Benutzung Werkschalter zum Ausschalten des Kneelingsystems Reserveradwinde Rutschsicherer Weg Betriebsanweisungen	BGV A1 BGV A 8 BGV D6 BGV D8 VBG 5 BGG 943-4 ZH 1/25 DIN EN 292 DIN EN 294 DIN EN 349 Maschinenrichtlinie Betriebsrichtlinie
Man kann beim Bedienen Gefährdungen gelangen u. Quetschen von Händen	Hier ankreuzen, wenn eine Gefährdung ermittelt wurde und angeben, um welche Gefährdung es sich handelt.	Wirksamkeit der Maßnahmen ausreichend? Nein	Hier angeben, bis wann Maßnahmen gegen Gefährdungen zu ergreifen sind und ggf. durch wen.	
Erfassen von Kleidung oder Haaren Schneiden an Messern Stechen an spitzen Teilen Scherstellen Stoßen an großen Teilen	Angaben zur Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit.	Weitere Maßnahmen:	Sicherung gegen unbefugte Benutzung	
Es können Gefahrstellen in besonderen Situationen oder Betriebszuständen entstehen (z.B. Reinigung, Störungsbeseitigung, Radwechsel, Abschleppen).		Ergänzende Bemerkungen: Hier sonstige festgestellte Situationen usw. angeben	Hier ankreuzen und angeben, welche Maßnahmen eingeleitet werden, um die ermittelte Gefährdung zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.	
Keine Gefährdungen festgestellt!		Hier ankreuzen, wenn die Ermittlung und Beurteilung keine Gefährdungen ergeben hat.		

Folgende Handlungshilfen sind von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen erarbeitet worden und können auf der Homepage <http://www.bgf.de> eingesehen, ausgedruckt oder als Broschüre bestellt werden:

---

Handlungshilfe „Allgemeiner Sicherheits-Check“

---

Handlungshilfe „Gefährdungsbeurteilung“ für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft

---

Handlungshilfe „Gefährdungsbeurteilung“ für Unternehmen des Güterkraftverkehrs

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Unternehmen der Personenbeförderung

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Unternehmen des Möbeltransportgewerbes

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Unternehmen der Luftfahrt (Hubschrauber und Propellerflugzeuge)

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Unternehmen des Bestattungsgewerbes

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Krankentransporte und Rettungsdienste

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Unternehmen mit Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen

---

Handlungshilfe „Gefährdungsbeurteilung“ für Unternehmen des Güterkraftverkehrs, die Fahrzeuge mit Kühlaufbauten verwenden

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ für Seitenlader-Abfallsammelfahrzeuge

---

Handlungshilfe „Gefährdungsbeurteilung“ für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft nach der Biostoffverordnung (Sortierarbeitsplätze)

---

Handlungshilfe „Sicherheits-Check“ zur Umsetzung der Biostoff-Verordnung in Fahrzeug-Waschanlagen

---

„Sicherheits-Check“ zur Bewertung der Hygienesituation an Sortierplätzen in Sortieranlagen – Word –

---

„Sicherheits-Check“ zur Bewertung der Hygienesituation an Sortierplätzen in Sortieranlagen – Excel –

---

„Interaktive Arbeitshilfen“: Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Gefahrstoffkataster

---

Kompodium „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ Vorschriften u. Schriften; Sicherheits-Checks

---



# B Gefährdungsmatrix zur Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit und Beispiele für typische Arbeitsplätze/Tätigkeiten in den Unternehmen der Personenbeförderung

## 1. Beispiel zur Verwendung der Gefährdungsmatrix\*)

<b>Arbeitsplatz:</b> Fahrzeug, Betriebshof .....					<b>Tätigkeit:</b> Beförderung von Personen .....				
Kurzbeschreibung: .....					Kurzbeschreibung: Fahren .....				
<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
1.1 : X	2.1 : X	3.1 : X	4.1 : X	5.1 : X	6.1 :	7.1 : X	8.1 : X	9.1 : X	10.1 : X
1.2 : X	2.2 : X	3.2 : X	4.2 :		6.2 : X	7.2 : X	8.2 : X	9.2 :	10.2 : X
1.3 : X			4.3 : X		6.3 :	7.3 :	8.3 : X		
1.4 : X						7.4 : X	8.4 : X		
1.5 : X						7.5 : X	8.5 : X		
1.6 : X									

### Verwendung der Matrix

- Schritt:** Festlegen, ob die Gefährdungsbeurteilung für einen bestimmten Arbeitsplatz oder eine Tätigkeit durchgeführt werden soll.
- Schritt:** Anhand der „Zusammenfassung der Gefährdungen/Belastungen“ (siehe nächste Seite) die für den festgelegten Arbeitsplatz oder die Tätigkeit anzunehmenden Gefährdungen/Belastungen bestimmen.
- Schritt:** In der Matrix die Nummern ankreuzen, die den anzunehmenden Gefährdungen/Belastungen zugeordnet sind.
- Schritt:** Die Datenblätter herausuchen, die den Nummern entsprechen und, sofern das Original der Gefährdungsbeurteilung erhalten bleiben soll, kopieren.
- Schritt:** Die Datenblätter wie in Abschnitt C beschrieben bearbeiten.

In dem Beispiel ist für die Tätigkeit „Beförderung von Personen“ durch Ankreuzen dargestellt, welche Nummern der „Zusammenfassung der Gefährdungen/Belastungen“ bei der Gefährdungsbeurteilung bearbeitet werden müssen.

Diese Datenblätter müssen nach der Bearbeitung wie im Schaubild auf der Seite 12 dargestellt zusammengefasst werden. Mit dieser Zusammenfassung der Datenblätter ist ausgewiesen, wie die Sicherheit des Arbeitsplatzes „Fahrzeug, Betriebshof“ aussieht bzw. wie sie gegebenenfalls hergestellt worden ist.

\*) Dieses Beispiel erfasst ausschließlich die Gefährdungen, die bei einer typischen Tätigkeit „Beförderung von Personen“ vorkommen können. Welche Gefährdungen/Belastungen/Probleme tatsächlich von dem Arbeitgeber in Betracht zu ziehen sind, der die Gefährdungsbeurteilung durchführt, hängt ausschließlich von den Gegebenheiten in seinem Unternehmen ab.



## 2. Zusammenfassung der Gefährdungen und Belastungen in Unternehmen der Personenbeförderung

	1 Mechanische Sicherheit	2 Elektrische Sicherheit	3 Chemische Sicherheit	4 Brand- und Explosions- schutz	5 Biologische Sicherheit	6 Physikalische Sicherheit	7 Arbeits- organisation und Verhalten	8 Arbeitsplatz- gestaltung	9 Heiße und kalte Medien	10 Sonstige Sicherheits- faktoren
1	1.1 Ungeschützte bewegte Maschinenteile am und im Fahrzeug	2.1 Schadhafte elektri- sche Anlagen und Betriebsmittel sowie Akkumulatoren/Start- hilfeeinrichtungen	3.1 Eingesetzte Produkte, die Gefahrstoffe enthalten	4.1 Brandgefährdung	5.1 Viren, Parasiten, Pilze, Bakterien	6.1 Lärm	7.1 Stress	8.1 Raumklima	9.1 Kontakt mit heißen Medien	10.1 Gefährdungen durch Menschen
2	1.2 Teile mit gefähr- lichen Oberflächen am und im Fahr- zeug einschließlich Aufbauten	2.2 Gefahren durch elektrische Frei- leitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen	3.2 Gefährliche Stoffe, die im Umgang mit dem Fahrzeug frei werden bzw. vor- kommen	4.2 Explosions- gefährdung		6.2 Ganzkörper- Schwingungen	7.2 Probleme zwischen Kollegen	8.2 Schlechte Witte- rungsbedingungen bei Arbeiten im Freien	9.2 Kontakt mit kalten Medien	10.2 Gefährdungen durch Einsatz von Telekommunikations- mitteln
3	1.3 Bewegte Transport- mittel, bewegte Arbeitsmittel sowie Fahrbetrieb und Bewegung des Fahrzeuges			4.3 Mängel bei der Brandbekämpfung		6.3 Hand-Arm- Schwingungen	7.3 Mängel an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	8.3 Beleuchtung, optische Signale, Bildschirmarbeit		
4	1.4 Unkontrolliert bewegte Teile sowie Instand- haltungsarbeiten im fließenden Verkehr						7.4 Fehlende Motivation zum Arbeitsschutz	8.4 Heben und Tragen von Lasten		
5	1.5 Sturz auf der Ebene sowie auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen						7.5 Unkenntnis über Verhalten in Notfällen	8.5 Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung		
6	1.6 Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen und Aufstiegen									

### 3. Blanko-Gefährdungsmatrix Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit

Arbeitsplatz: .....					Tätigkeit: .....				
Kurzbeschreibung: .....					Kurzbeschreibung: .....				
<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
1.1	2.1	3.1	4.1	5.1	6.1	7.1	8.1	9.1	10.1
1.2	2.2	3.2	4.2		6.2	7.2	8.2	9.2	10.2
1.3			4.3		6.3	7.3	8.3		
1.4						7.4	8.4		
1.5						7.5	8.5		
1.6									

**Ergänzende Bemerkungen:** .....

**Haupttätigkeit:** .....

**Weitere Nebentätigkeiten:** .....

**Sonstige Angaben:** .....

**Ist die gesundheitliche Eignung überprüft?** .....

**Ist die Qualifikation ausreichend?** .....

**Sind Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten?** .....

## 4. Beispielhafte Arbeitsplätze und Tätigkeiten Gefährdungsmatrix Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit

<b>Arbeitsplatz:</b> Fahrzeug, Betriebshof .....					<b>Tätigkeit:</b> Beförderung von Personen .....				
Kurzbeschreibung: .....					Kurzbeschreibung: Fahren .....				
<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
1.1 : X	2.1 : X	3.1 : X	4.1 : X	5.1 : X	6.1 :	7.1 : X	8.1 : X	9.1 : X	10.1 : X
1.2 : X	2.2 : X	3.2 : X	4.2 :		6.2 : X	7.2 : X	8.2 : X	9.2 :	10.2 : X
1.3 : X			4.3 : X		6.3 :	7.3 :	8.3 : X		
1.4 : X						7.4 : X	8.4 : X		
1.5 : X						7.5 : X	8.5 : X		
1.6 : X									

**Ergänzende Bemerkungen:**

**Haupttätigkeit:** Fahren des Reisebusses/Linienbusses, des Taxis .....

**Weitere Nebentätigkeiten:** z. B. Be- und Entladen des Fahrzeuges, Betanken, Fahrzeug waschen .....

**Sonstige Angaben:**

**Ist die gesundheitliche Eignung überprüft?** .....

**Ist die Qualifikation ausreichend?** .....

**Sind Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten?** .....

# Gefährdungsmatrix

## Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit

<b>Arbeitsplatz:</b> Werkstatt, Betriebshof, Fahrzeugpflegehalle ..... ..... Kurzbeschreibung: ..... .....					<b>Tätigkeit:</b> Werkstattmeister/Kfz-Mechaniker/Schlosser ..... ..... Kurzbeschreibung: <i>Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge</i> ..... .....				
<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
1.1 : X	2.1 : X	3.1 : X	4.1 : X	5.1 : X	6.1 : X	7.1 : X	8.1 : X	9.1 : X	10.1 : X
1.2 : X	2.2 :	3.2 : X	4.2 : X		6.2 :	7.2 : X	8.2 : X	9.2 :	10.2 :
1.3 : X			4.3 : X		6.3 : X	7.3 : X	8.3 : X		
1.4 : X						7.4 : X	8.4 : X		
1.5 : X						7.5 : X	8.5 : X		
1.6 : X									

**Ergänzende Bemerkungen:**

**Haupttätigkeit:** Reparatur, Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge .....  
 .....  
 .....

**Weitere Nebentätigkeiten:** z. B. Reparatur von technischen Geräten, Einrichtungen und Anlagen im Betrieb .....  
 .....  
 .....

**Sonstige Angaben:**

**Ist die gesundheitliche Eignung überprüft?** .....  
 .....

**Ist die Qualifikation ausreichend?** .....  
 .....

**Sind Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten?** .....  
 .....  
 .....

# Gefährdungsmatrix

## Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit

<b>Arbeitsplatz:</b> Fahrzeug, Werkstatt, Betriebshof, .....					<b>Tätigkeit:</b> Reinigungspersonal .....									
Kurzbeschreibung: .....					Kurzbeschreibung: Reinigung der Fahrzeuge .....									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.					
1.1	2.1	3.1	X	4.1	X	5.1	X	6.1	7.1	X	8.1	9.1	10.1	X
1.2	X	2.2	3.2	4.2		6.2	7.2	X	8.2	X	9.2	10.2		
1.3				4.3		6.3	7.3	X	8.3					
1.4							7.4	X	8.4					
1.5	X						7.5	X	8.5	X				
1.6	X													

**Ergänzende Bemerkungen:**

**Haupttätigkeit:** Reinigung der Fahrzeuge, Pflege der Fahrzeuge .....

.....

.....

**Weitere Nebentätigkeiten:** z. B. Reinigung der Betriebsgebäude sowie der Werkstatt .....

.....

.....

**Sonstige Angaben:**

**Ist die gesundheitliche Eignung überprüft?** .....

.....

**Ist die Qualifikation ausreichend?** .....

.....

**Sind Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten?** .....

.....

.....

# Gefährdungsmatrix

## Erfassung des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit

<b>Arbeitsplatz:</b> Büro und sonstige Betriebsbereiche .....					<b>Tätigkeit:</b> Fahrmeister/kaufmännische Angestellte .....				
Kurzbeschreibung: .....					Kurzbeschreibung: Buchhaltung, Schriftverkehr .....				
<b>1.</b>	<b>2.</b>	<b>3.</b>	<b>4.</b>	<b>5.</b>	<b>6.</b>	<b>7.</b>	<b>8.</b>	<b>9.</b>	<b>10.</b>
1.1	2.1 X	3.1	4.1	5.1	6.1	7.1 X	8.1 X	9.1	10.1 X
1.2	2.2	3.2	4.2		6.2	7.2 X	8.2	9.2	10.2
1.3			4.3		6.3	7.3	8.3 X		
1.4						7.4 X	8.4		
1.5 X						7.5 X	8.5		
1.6									

**Ergänzende Bemerkungen:**

**Haupttätigkeit:** Disposition, Reiseplanung/Tourneep lanung, allgemeiner Schriftverkehr .....

.....

.....

**Weitere Nebentätigkeiten:** Bildschirmarbeit, Telefondienst, Buchhaltung .....

.....

.....

**Sonstige Angaben:**

**Ist die gesundheitliche Eignung überprüft?** .....

.....

**Ist die Qualifikation ausreichend?** .....

.....

**Sind Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten?** .....

.....

.....



## **C Datenblätter zur Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz**

Wendet ein Arbeitgeber diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung an, geht er zielorientiert vor und minimiert damit Aufwand und Kosten.

Er schafft im Betrieb durch die Verwendung dieser Handlungshilfe die notwendige Transparenz und signalisiert den Beschäftigten, dass er ihre Sicherheit und Gesundheit ernst nimmt.

Durch das systematische Vorgehen nach der Handlungshilfe wird dem Arbeitgeber gegenüber den Aufsichtsdiensten der Nachweis erleichtert, dass er seinen Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz nachgekommen ist.

Anhand der nachfolgenden Datenblätter ist es möglich, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um diese Gefährdungen und Belastungen zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest zu minimieren. Ergänzend hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Wirksamkeit der von ihm veranlassten Maßnahmen zu überprüfen und diese Überprüfung ebenfalls zu dokumentieren.

**Diese Datenblätter sind nicht als abschließende Zusammenfassung aller am Arbeitsplatz zu erfassenden Gefährdungen/Belastungen zu betrachten, sondern lediglich als Anhalt, wie die geforderte Ermittlung und Beurteilung durchgeführt werden kann. Je nach Arbeitsplatz und Gegebenheit am Arbeitsplatz sind die Datenblätter entsprechend zu ergänzen.**





## 1. Erfassung des Unternehmens und der Arbeitsorganisation

Unternehmensbezeichnung: .....

Name des Unternehmers .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Beschäftigtenanzahl: .....

Produkt- und Leistungsprofil: .....

Sicherheitstechnische Betreuung durch: .....

Arbeitsmedizinische Betreuung durch: .....

### Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen

Ermittlung und Beurteilung wurde durchgeführt für:

Arbeitsplatz: .....  
(z.B. Fahrzeug, Betriebshof, Büro)

Tätigkeit: .....  
(z.B. Fahren, Be- und Entladen des Reisegepäcks)

Ermittlung und Beurteilung wurde durchgeführt von:

Name, Berufsbezeichnung: .....

Unterschrift: .....

Ort, Datum: .....

## Beispiel

### Erfassung des Unternehmens und der Arbeitsorganisation

Unternehmensbezeichnung: Omnibus- und Taxiunternehmen

Name des Unternehmers Hans Meyer

Anschrift: Alter Steinweg 25  
22367 Hamburg

Telefon: 040-352379/156

Beschäftigtenanzahl: 15 Mitarbeiter

Produkt- und Leistungsprofil: Personenbeförderung (Omnibusse und Taxen)

Sicherheitstechnische Betreuung durch: Herrn Peter Müller

Arbeitsmedizinische Betreuung durch: Frau Dr. Hilde Schulz

### Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen/Belastungen

Ermittlung und Beurteilung wurde durchgeführt für:

Arbeitsplatz: Fahrzeug, Betriebshof, Büro  
(z.B. Fahrzeug, Betriebshof, Büro)

Tätigkeit: PC-Arbeitsplatz, Be- und Entladen, Fahrtätigkeit  
(z.B. Fahren, Be- und Entladen des Reisegepäcks)

Ermittlung und Beurteilung wurde durchgeführt von:

Name, Berufsbezeichnung: Peter Müller,  
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterschrift: Peter Müller

Ort, Datum: Hamburg, den 03.11.2003

## 2. Zusammenfassung der Gefährdungen und Belastungen in Unternehmen der Personenbeförderung

	<b>1 Mechanische Sicherheit</b>  Seiten 28-33	<b>2 Elektrische Sicherheit</b>  Seiten 34-35	<b>3 Chemische Sicherheit</b>  Seiten 36-37	<b>4 Brand- und Explosions- schutz</b>  Seiten 38-40	<b>5 Biologische Sicherheit</b>  Seite 41	<b>6 Physikalische Sicherheit</b>  Seiten 42-44	<b>7 Arbeits- organisation und Verhalten</b>  Seiten 45-49	<b>8 Arbeitsplatz- gestaltung</b>  Seiten 50-54	<b>9 Heiße und kalte Medien</b>  Seiten 55-56	<b>10 Sonstige Sicherheits- faktoren</b>  Seiten 57-58
1	1.1 Ungeschützte bewegte Maschinenteile am und im Fahrzeug	2.1 Schadhafte elektri- sche Anlagen und Betriebsmittel sowie Akkumulatoren/Start- hilfeeinrichtungen	3.1 Eingesetzte Produkte, die Gefahrstoffe enthalten können	4.1 Brandgefährdung	5.1 Viren, Parasiten, Pilze, Bakterien	6.1 Lärm	7.1 Stress	8.1 Raumklima	9.1 Kontakt mit heißen Medien	10.1 Gefährdungen durch Menschen
2	1.2 Teile mit gefähr- lichen Oberflächen am und im Fahr- zeug einschließlich Aufbauten	2.2 Gefahren durch elektrische Frei- leitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen	3.2 Gefährliche Stoffe, die im Umgang mit dem Fahrzeug frei werden bzw. vor- kommen	4.2 Explosions- gefährdung		6.2 Ganzkörper- Schwingungen	7.2 Probleme zwischen Kollegen und Vorgesetzten	8.2 Schlechte Witte- rungsbedingungen bei Arbeiten im Freien	9.2 Kontakt mit kalten Medien	10.2 Gefährdungen durch Einsatz von Telekommunikations- mitteln
3	1.3 Bewegte Transport- mittel, bewegte Arbeitsmittel sowie Fahrbetrieb und Bewegung des Fahrzeuges			4.3 Mängel bei der Brandbekämpfung		6.3 Hand-Arm- Schwingungen	7.3 Mängel an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	8.3 Beleuchtung, optische Signale, Bildschirmarbeit		
4	1.4 Unkontrolliert bewegte Teile sowie Instand- haltungsarbeiten im fließenden Verkehr						7.4 Fehlende Motivation zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	8.4 Heben und Tragen von Lasten		
5	1.5 Sturz auf der Ebene sowie auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen						7.5 Unkenntnis über Verhalten in Notfällen	8.5 Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung		
6	1.6 Absturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen und Aufstiegen									

### 3. Erläuterungen zum Ausfüllen der Datenblätter zur Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Belastungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz

Betriebsbereich:		Arbeitsplatz:		Tätigkeitsbereich:		Tätigkeit:	
<b>1. Mechanische Sicherheit</b>							
Mögliche Gefährdungen und	Geräte/Maschinen oder Situationen, an denen diese Gefährdungen oder Probleme auftreten und ihre möglichen Auswirkungen oder Problem ankreuzen)	Erledigung/Überprüfung der getroffenen Maßnahmen (Wirkungskontrolle)	Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (gewählte Maßnahme(n) angeben)	Weitergehende Informationen			
<p>In dieser Zeile angeben, ob der Sicherheits-Check für einen Betriebsbereich, Arbeitsplatz, Umgebungsbedingungen, Tätigkeitsbereich oder Tätigkeit durchgeführt worden ist.</p> <p>1.1</p>	<p>mit ungeschützten bewegten Teilen (z.B. Knieeling, Rampe, Türen, Öffner, Klappen, Reserveradhalter, Niveauregulierung).</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Man kann beim Bedienen der Gefahrstellen gelangen und</p> <p><input type="checkbox"/> Quetschen von Händen</p> <p><input type="checkbox"/> Erfassen von Kleidung oder Haaren</p> <p><input type="checkbox"/> Schneiden an Messern</p> <p><input type="checkbox"/> Stechen an spitzen Teilen</p> <p><input type="checkbox"/> Scherstellen</p> <p><input type="checkbox"/> Stoßen an großen Teilen</p> <p>Es können Gefahrstellen in besonderen Situationen oder Betriebszuständen entstehen (z.B. Reinigung, Störungsbeseitigung, Radwechsel, Abschleppen).</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><b>Keine Gefährdungen festgestellt!</b></p>	<p>Zeitpunkt bis zur Beseitigung der Gefährdung festlegen.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahmen ausreichend?</p> <p>Ja <input type="radio"/></p> <p>Nein <input checked="" type="radio"/></p> <p>Weitere Maßnahmen: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><b>Ergänzende Bemerkungen:</b></p> <p>Hier sonstige festgestellte Situationen ... usw. angeben</p> <p>Hier ankreuzen, wenn die Ermittlung und Beurteilung keine Gefährdungen ergeben hat.</p>	<p><input type="radio"/> bei Neuanschaffung: auf sichere Geräte achten (CE-Zeichen, GS-Zeichen)</p> <p><input type="radio"/> trennende Schutzabdeckung, Anlasperrung im Motorraum</p> <p><input type="radio"/> ortsbindende Schutzeinrichtungen (z.B. Zweihandschaltung, Schalmatten, Schaltleisten)</p> <p><input type="radio"/> abweisende Schutzeinrichtungen (Abweiser, Bügel)</p> <p><input type="radio"/> bei Lichtschaltern</p> <p><input type="radio"/> Schutzeinrichtungen auf ihre Wirksamkeit überprüfen</p> <p><input type="radio"/> Gefahrstellen kennzeichnen</p> <p><input type="radio"/> Sicherheitsabstände einhalten</p> <p><input type="radio"/> Schaltung ohne Nullstellenzwang, wenn der Bereich vom Fahrer einsehbar ist</p> <p><input type="radio"/> Sicherung gegen unbefugte Benutzung</p> <p><input type="radio"/> Werkstattschalter zum Ausschalten des Kneelingsystems</p> <p><input type="radio"/> Reserveradwinde</p> <p><input type="radio"/> Rutschsicherer Wagn</p> <p><input type="radio"/> Betriebsanweisungen</p> <p>Hier angeben, bis wann Maßnahmen gegen Gefährdungen zu erledigen sind und ggf. durch wen.</p> <p>Hier ankreuzen und angeben, welche Maßnahmen eingeleitet werden, um die ermittelte Gefährdung zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.</p>	<p>BGV A1</p> <p>BGV A 8</p> <p>BGV D6</p> <p>BGV D8</p> <p>VBG 5</p> <p>BGG 943-4</p> <p>ZH 1/25</p> <p>DIN EN 292</p> <p>DIN EN 294</p> <p>DIN EN 349</p> <p>Maschinenrichtlinie</p> <p>Betriebssicherheitsverordnung</p>			























Betriebsbereich:	Arbeitsplatz:	Tätigkeitsbereich:	Tätigkeit:
------------------	---------------	--------------------	------------

## 4. Brand- und Explosionsschutz

Mögliche Gefährdung und Probleme	Geräte/Maschinen oder Situationen, an denen diese Gefährdungen oder Probleme auftreten und ihre möglichen Auswirkungen (Gefährdung oder Problem ankreuzen)	Erledigung/Überprüfung der getroffenen Maßnahmen (Wirkungskontrolle)	Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (gewählte Maßnahme(n) angeben)	Weitergehende Informationen
<b>4.1</b> Brand-gefährdung	Es wird mit leicht brennbaren Stoffen umgegangen, z.B. mit <input type="checkbox"/> brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Azeton, Benzin, Heizöl, Diesel) <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> brennbaren Feststoffe (z.B. Holz, Papier, Putzwolle, Reinigungstücher) <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> ..... Es treten Gefährdungen auf, z.B. durch <input type="checkbox"/> Zündquellen <input type="checkbox"/> Funken, z.B. von Zündhölzern, Zigaretten, offenem Feuer, elektrischen Geräten, Schweißbrennern, Reibung oder elektrostatische Aufladung <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Akkumulatoren <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Elektrostatische Aufladung <input type="checkbox"/> Wärmeleitung, z.B. bei Schweißarbeiten <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... Keine Gefährdungen festgestellt! → <input type="radio"/>	Zeitpunkt bis zur Beseitigung der Gefährdung festlegen. ..... ..... ..... Wirksamkeit der Maßnahmen ausreichend? Ja <input type="radio"/> <input type="radio"/> Nein <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen: ..... ..... ..... Ergänzende Bemerkungen: ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	<input type="radio"/> unnötiges brennbares Material entfernen <input type="radio"/> Arbeitsmittel aus schwer entflammaren Materialien verwenden <input type="radio"/> auf Zündquellen achten und diese nach Möglichkeit beseitigen <input type="radio"/> Rauchverbot <input type="radio"/> Kennzeichnung der Brandgefährdung <input type="radio"/> Inertisierung des Transportgutes <input type="radio"/> auf ausreichende Erdung achten <input type="radio"/> gefährliche Wärmeübertragungen beseitigen <input type="radio"/> Feuermeldeeinrichtung (z.B. im Motorraum) <input type="radio"/> explosionsfeste Bauweise (z.B. bei flüssiggas- oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen) <input type="radio"/> Explosions-Druckentlastung (z.B. Explosionsklappe, Schnellschlussventil) <input type="radio"/> regelmäßige Wartung und Prüfung der Löscheinrichtung <input type="radio"/> Kennzeichnung der Leitungen und Einrichtungen (z.B. Gas, Sauerstoff) im Fahrzeug und im Werkstattbereich <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> .....	BGV A1 BGV A 8 Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsmittelbenutzungsverordnung GefStoffV TRbF













Betriebsbereich:	Arbeitsplatz:	Tätigkeitsbereich:	Tätigkeit:
------------------	---------------	--------------------	------------

## 6. Physikalische Sicherheit

Mögliche Gefährdung und Probleme	Geräte/Maschinen oder Situationen, an denen diese Gefährdungen oder Probleme auftreten und ihre möglichen Auswirkungen (Gefährdung oder Problem ankreuzen)	Erledigung/Überprüfung der getroffenen Maßnahmen (Wirkungskontrolle)	Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (gewählte Maßnahme(n) angeben)	Weitergehende Informationen
<b>6.3</b> Hand-Arm-Schwingungen	Es werden handgeführte Arbeitsmittel und Werkzeuge, die zu starken Hand-Arm-Belastungen führen, eingesetzt. <input type="checkbox"/> Pressluftwerkzeuge (z.B. Hammer, Nagler, Entroster) <input type="checkbox"/> Motorsägen <input type="checkbox"/> Schlagbohrmaschinen <input type="checkbox"/> Schlagschrauber <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Hand-Arm-Schwingungen sind beim Bedienen der Lenkeinrichtung des Fahrzeuges zu spüren  Es werden Arbeitsmittel und Werkzeuge mit Vibrationen bei 20 bis 1000 Hz eingesetzt (z.B. hoctourige Bohrer, Meißel, Fräsen, Schleifen). <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> .....  Es werden Pressluftwerkzeuge verwendet (z.B. Hämmer, Meißel, Bohrer, Stampfer). <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Rückstöße werden nicht durch aktiven Druck abgefangen <input type="checkbox"/> Schlagfolgen von ca. 10 bis 50 Hz treten auf <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> .....  <b>Keine Gefährdungen festgestellt!</b> → <input type="radio"/>	Zeitpunkt bis zur Beseitigung der Gefährdung festlegen. ..... ..... ..... .....  Wirksamkeit der Maßnahmen ausreichend? Ja <input type="radio"/> Nein <input checked="" type="radio"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>  Weitere Maßnahmen: ..... ..... ..... ..... .....  <b>Ergänzende Bemerkungen:</b> ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	<input type="radio"/> Einsatz schwingungsgeminderter Arbeitsmittel <input type="radio"/> Handgriffe mit Dämpfungen oder Abfederungen <input type="radio"/> Einsatzzeiten reduzieren <input type="radio"/> isolierte Gerätegriffe verwenden <input type="radio"/> Betriebsanleitungen der eingesetzten Arbeitsmittel und Maschinen beachten <input type="radio"/> Angaben zu Beschleunigungswerten der Hersteller der Maschinen bei Schutzmaßnahmen in den Vordergrund stellen <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> ..... <input type="radio"/> .....	BGV A1  Betriebssicherheitsverordnung  DIN 45675  VDI 2057





































## Anlage 1: Betriebsanweisung elektrisches Handwerkzeug

<b>BTA 0001</b>  <b>Firma:</b> Reisedienst Meyer	<b>MASCHINENBETRIEBSANWEISUNG</b>  <b>Anwendungsbereich:</b> <b>Allgemeine Regeln für das Benutzen</b> <b>von elektrischen Handwerkzeugen</b>	<b>Stand 01/04</b>  Freigabe und Unterschrift
 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahr durch elektrischen Strom</li> <li>• Gefahr durch Schneiden, Quetschen, Aufwickeln durch drehende Werkzeuge, wegfliegende Werkstücke</li> <li>• Gefahren durch Lärm und Staub</li> </ul>		
 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten!</li> <li>• Gewährleisten, dass nur geprüfte Werkzeuge und Geräte benutzt und spätestens alle 6 Monate sicherheitstechnisch überprüft werden</li> <li>• Nur zweckentsprechendes und überprüfetes Handgerät und Zubehör verwenden</li> <li>• In elektrischen Handmaschinen nur die dafür zugelassenen Werkzeuge einspannen (z.B. bei Schleif- und Trennscheiben)</li> <li>• Elektrische Betriebsmittel nur bei sicherem Stand, noch zu bewältigendem Drehmoment und mit beiden Händen führen</li> </ul>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzeinrichtungen nicht abmontieren oder blockieren</li> <li>• In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen nur Ex-geschützte Maschinen benutzen</li> <li>• Eng anliegende Arbeitskleidung tragen</li> <li>• Je nach Arbeitsumgebung persönliche Schutzausrüstung tragen (Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzbrille)</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadhafes Werkzeug und Zubehör sofort austauschen bzw. von Fachkraft instand setzen lassen</li> </ul>		
 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschine abschalten, Maschine von der elektrischen Energie trennen.</li> <li>• Verletzten bergen.</li> <li>• Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort (Blutungen stillen, verletzte Körperteile ruhigstellen, den Verletzten beruhigen).</li> <li>• Vorgesetzten oder dessen Vertreter informieren.</li> <li>• Erste-Hilfe-Leistungen müssen gemäß den Vorgaben in das Verbandbuch eingetragen werden.</li> </ul> <p> <b>Ersthelfer:</b>    <b>Frau Help</b>                    <b>Tel.: 815 (intern)</b>                            <b>Herr Meister</b>                    <b>Tel.: 311 (intern)</b>  <b>oder</b>                <b>Feuerwehr</b>                    <b>Tel.: 0112 oder Handy: 112</b> </p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instandhaltungsarbeiten nur durch unterwiesene und beauftragte Personen / Sachkundige gemäß den Vorgaben des Herstellers.</li> <li>• Jährliche Prüfung durch Sachkundige erforderlich!</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitliche Folgen: Verletzungen, organische Schäden, Erkrankungen</li> </ul>		

**Anlage 2: Betriebsanweisung für Gefahrstoffe**

<b>BTA 0002</b>	<b>BETRIEBSANWEISUNG</b> gemäß §20 GefStoffV	<b>Stand 3/04</b>
<b>Firma:</b> Reisedienst Meyer	<b>Geltungsbereich und Tätigkeiten</b> Busreinigung	Freigabe

**Desinfektionsmittel-Konzentrat**

enthält 20% ätzende Bestandteile, außerdem Alkohole und Tenside



- Leichtentzündlich.
- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- Verursacht Verätzungen.
- Reizt die Augen und die Haut.
- Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.



- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden (Schutzbrille und Säureschutzhandschuhe, Schutzkleidung).
- Essen, Trinken und Aufbewahren von Nahrungsmitteln im Arbeitsraum verboten.
- Gase, Dämpfe und Aerosole nicht einatmen.
- Gefäße nicht offen stehen lassen.
- Großflächig beschmutzte Kleidung sofort wechseln.
- Ausreichende Frischluftzufuhr sicherstellen.
- Nicht in Gewässer oder das Erdreich gelangen lassen.
- Vorbeugender Hautschutz durch Einreiben mit Hautschutzcreme.
- Zündquellen vermeiden und nicht rauchen.
- Vor Wärmeeinwirkung schützen.



- Bei Verschütten größerer Mengen Gefahrenzone sofort verlassen.
- Im Brandfall ist Löschen mit allen Löschmitteln möglich.
- Verschüttetes in geringen Mengen mit saugfähigem Material aufnehmen (z.B. Ekoperl).

**Notruf 0112 (Feuerwehr)**

- Augenkontakt: Bei geöffneter Lidspalte Augen unter fließendem Wasser spülen. Danach umgehende Weiterbehandlung durch den Augenarzt.
- Einatmen: Frischluft, Atemspende bei Atemstillstand. Sofort ärztliche Hilfe veranlassen.
- Hautkontakt: Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife reinigen, danach Arzt aufsuchen
- Nach Verschlucken umgehend ärztliche Hilfe veranlassen.
- Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.



- Aufsaug- und Reinigungshilfsmittel (z. B. Putzlappen oder Papiertücher) sind unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften zu entsorgen.
- Restentleerte Behälter sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.
- Abfallschlüsselnummer: 535\_07 (Desinfektionsmittel)

---

 Unterschrift